

übernommen. Sie wurden bei der Übertragung des Eigentums im Grundbuch gelöscht.

*

Der Landwirt Wilhelm L u t z e konnte das ihm auferlegte Soll und den für ihn festgesetzten Anbauplan nicht erfüllen. Deshalb entschloß er sich, die von ihm gepachtete Landwirtschaft aufzugeben und sich nach Erfurt zu begeben. Dieses Verlassen der Landwirtschaft ist nach Ansicht des Kreisgerichts Arnstadt ein Wirtschaftsvergehen. Lutze wurde mit sechs Monaten Gefängnis bestraft.

Die Einziehung des Hofes wurde damit begründet, daß die Schwierigkeiten des Angeklagten Lutze infolge der „unzumutbaren Pachtbedingungen“⁴⁴ der Verpächterin eingetreten seien. Das für ihn strafwürdig befundene Verlassen der Landwirtschaft beziehe sich somit unmittelbar auf diesen Betrieb und rechtfertige damit gemäß § 16 der Wirtschaftsstrafverordnung die Einziehung des Hofes ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter.

Urteil des Kreisgerichts Arnstadt vom 18. 4. 1953 — 1 Ds. 11/53 — K II 18/53

*

Selbst vor nachträglicher Fälschung des Urteils schrecken die Gerichte nicht zurück, um eine von der SED befohlene Vermögenseinziehung zu erreichen. Dies beweist die Aussage der Schöffin Helga C o r n e l i u s :

„ . . . A m 26. 11. 1953 wurde beim Kreisgericht Köthen die Wirtschaftsstrafsache gegen den Mül-